

# 1. Klein-Golf-Club Mönchengladbach



## Vereinsatzung

Fassung vom 12. September 2020

## Inhalt

		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5	Mitgliederbeiträge	6
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Der Vorstand	6
§ 8	Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 9	Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 10	Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 11	Die Mitgliederversammlung	8
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 14	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	9
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 16	Ehrenvorsitzender / Ehrenmitgliedschaft	10
§ 17	Kassenprüfung	10
§ 18	Auflösung des Vereins	10
§ 19	Schlussbestimmung	11

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 02. September 1963 gegründete Verein trägt den Namen

„ 1. Klein-Golf-Club Mönchengladbach “

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V. “.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Er ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes e.V.

## **§2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Minigolfsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei der Streichung von der Mitgliederliste, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder geleistete Mitgliederbeiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch besondere oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Der Vereinsbetrieb ist wirtschaftlich nur in den Grenzen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Vereinszwecks nach den steuerlichen Vorschriften der AO zu führen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, hier das Sportamt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsatzung anerkennt. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der Einwilligung ihrer rechtlichen Vertreter. Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt in der Regel die vereinsübliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann sich aber eine Prüfung des Beitrittsersuchens im Einzelfalle vorbehalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (1. Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit, 2. Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit) mit der Zahlung des Beitrags entsprechend seiner Zahlungsweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Wochen verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht er-

lassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

### **§5 Mitgliederbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, die sich an den Erfordernissen des Jahresetats orientieren und von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kassierer wird ermächtigt, in Einzelfällen abweichende Regelungen über die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages zu vereinbaren. Eine solche Regelung soll insbesondere dann getroffen werden, wenn die Entrichtung des vollen Beitrages für ein Jahr im Voraus für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine abweichende Zahlungsweise kann nicht vereinbart werden, wenn das Mitglied in der Vergangenheit durch unzuverlässige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags aufgefallen ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das betreffende Mitglied in der Vergangenheit mehrfach gemäß § 4 Abs. 3 gemahnt werden musste.

### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden ( auch 2. Vorsitzender genannt ), dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Außerdem kann er durch bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, nach §26 BGB vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Gemäß §59 BGB hat der Vorstand den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### **§9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es genügt ein Kurzprotokoll ( Ergebnisprotokoll ).

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Erteilte Vollmachten sind vor Eintritt in die Tagesordnung gegenüber dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es als befangen im Sinne des §34 BGB zu gelten hat.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
5. Wahl von Ehrenvorsitzenden gemäß §16.
6. Wahl von Kassenprüfern gemäß §17.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten die Bestimmungen des §32 BGB.

## **§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann auch durch persönliche Übergabe zugestellt werden; der Zeitpunkt der Übergabe ist in diesem Falle in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder-

versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

### **§16 Ehrevorsitzender / Ehrenmitgliedschaft**

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes, ein Mitglied des Vereins, welches sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrevorsitzenden wählen. Das Mitglied ist gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

(2) Der Vorstand kann eine Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, einstimmig zum Ehrenmitglied ernennen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

### **§17 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur Mitgliederversammlung zur Verfügung steht. Über das Ergebnis wird in schriftlicher oder mündlicher Form in der Mitgliederversammlung berichtet.

### **§18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so soll §73 BGB unverzüglich Anwendung

finden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem in §2 genannten Anfallberechtigten zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

### **§19 Schlussbestimmung**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.März 2017 verabschiedete Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.September 2020 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung.